

Förderverein Freibad Schieder- Schwalenberg e.V.

Satzung des Vereins
zur Erhaltung
und Förderung des
Freibades in
Schieder-Schwalenberg

Satzung

Förderverein Freibad Schieder-Schwalenberg e.V.

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Möglichkeiten zur sportlichen, gesundheitsfördernden und vergnüglichen Betätigung von vielen Badegästen und Besuchern gewünscht werden, in der Überzeugung, dass Spiele und Sport im Element „Wasser“ von großem freizeithlichen und gesundheitlichen Wert sind und in der Absicht, durch Förderung des Sportes im Wasser und einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Entspannung beizutragen, geben sich die Mitglieder des Fördervereins Freibad Schieder-Schwalenberg folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Schieder-Schwalenberg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Schieder-Schwalenberg.
3. Der Verein ist beim Vereinsregister Lemgo unter der Nummer VR 50459 eingetragen.

§ 2 Ziel und Aufgabe

1. Das Freibad der Stadt Schieder-Schwalenberg ist für Badegäste und Besucher zu erhalten.
2. Im Freibad macht sich der Verein die Förderung des Sports, speziell des Schwimmsports sowie die Jugendpflege zu einer besonderen Aufgabe.
3. Der Verein fördert und unterstützt durch Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge, Sammlung von Spenden und Eigenleistungen ideell und finanziell das Freibad in Schieder. Er fördert und unterstützt alle Maßnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Anlage und zur Ausübung des Sports in der Einrichtung dienen. Der Verein kooperiert dabei mit weiteren Vereinen.
4. Der Förderverein ist gemeinnützig im Sinne der Abgabeordnung und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei ihrem Ausschluss oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zu Entschädigungen/Vergütungen für besondere Aufwendungen beschließt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Förderverein Freibad Schieder-Schwalenberg e.V. kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, für die unter §2 genannten Aufgaben des Vereins fördernd und unterstützend einzutreten.

§ 4 Beitritt, Austritt, Ausschluss

1. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung mit Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes ist möglich, wenn das Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder wenn es mit dem Vereinsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschlussbeschluss beim Vorstand Beschwerde einzulegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate statt.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen durch Bekanntmachung auf der Homepage des Fördervereins Schieder – Schwalenberg e. V., durch E-Mail und in der regionalen Presse einzuladen.
5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab 18 Jahren mit je einer Stimme.
6. Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Zuständigkeit und Beschlüsse, Wahlverfahren

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Satzung des Vereins und deren Änderung
 - b) die Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) die Annahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Prüfberichtes
 - d) die Behandlung vorliegender Anträge
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschwerden von Mitgliedern gegen Ausschluss aus dem Verein endgültig
 - g) die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht anders lautende Bestimmungen enthält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Jede Abstimmung oder Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies beschließt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschluss- bzw. Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter und dem Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen, bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich verlangt. Im Falle einer besonderen Dringlichkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist dem Verein rechtliche Nachteile oder materielle Schäden drohen würden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden /der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) dem Vertreter/der Vertreterin des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
- e) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
- f) dem Vertreter/der Vertreterin des Schriftführers/der Schriftführerin

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können weitere Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand des Fördervereins Freibad Schieder-Schwalenberg e.V. arbeitet ehrenamtlich.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist ein Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB allein/einzeln berechtigt.
4. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und leitet alle Angelegenheiten, die den Verein als Ganzes betreffen. Er hat im besonderen Maße die Aufgabe, sich für die Erhaltung des Freibades einzusetzen und in der Öffentlichkeit dafür zu werben.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung der/des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes nach § 8 Ziffer 1, 1. Unterabsatz zusammen.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenrevision erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahr gewählte Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen. Jedes Jahr ist ein neuer Kassenprüfer/eine neue Kassenprüferin zu wählen. Die Wahlzeit eines der ersten Prüfer/einer der ersten Prüferinnen beträgt ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer/Die Kassenprüferinnen haben das Recht, nach Voranmeldung von sieben Tagen jederzeit die Kasse zu prüfen.
3. Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung muss die Kasse geprüft und in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden.

§ 11 Beiträge, Spenden

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird per Einzugsverfahren angefordert. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Verwendung der Mittel

Alle Mittel, Beiträge, Spenden und Sachzuwendungen, die der Förderverein Freibad Schieder-Schwalenberg e.V. erhält, sind zur Förderung und Erhaltung des Freibades der in §2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Eine Auflösung des Fördervereins Freibad Schieder-Schwalenberg e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geschehen.
3. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen wird auf die in Schieder-Schwalenberg ansässigen Kindergärten aufgeteilt. Diese haben es zweckgebunden für gemeinnützige Aufgaben der Kinderarbeit zu verwenden, sofern diese Kindergärten als gemeinnützige Kindergärten anerkannt sind.

§ 14 Kenntnisnahme

Diese Satzung soll neuen Mitgliedern bei der Aufnahme in den Verein ausgehändigt werden.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der jeweils gültigen, datenschutzrechtlichen Vorschriften folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer (freiwillig), E-Mailadresse (freiwillig), Bankverbindung, Vereinseintritt.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 16 Genehmigung / Vollmacht

Der/Die Vorsitzende des Vereins ist berechtigt, etwaige zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. März 2016 beschlossen und am 27.03.2019 geändert.